

## Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 10/346 —

Betr.: Zusammenarbeit zwischen Landesbehörden und Gemeindeebene bei Planfeststellungsverfahren etc.

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Rippich (SPD) vom 3. 11. 1982

Durch Entscheidungen in Planfeststellungs- und ähnlichen Beteiligungsverfahren wird von Landesbehörden oftmals in örtliche Bereiche eingegriffen. Dabei kommt es immer wieder zu Spannungen, wenn es um die Frage geht, welche Bedeutung die jeweiligen Behörden den Stellungnahmen der örtlichen gewählten Vertretungen tatsächlich beimessen. Oft ist aufgrund der Haltung von Behördenvertretern der Eindruck entstanden, daß hier „Fachleute“ die „Laien“ belehren. Das wirkt sich in der Praxis so aus, daß Behördenvertreter ihre Planungskonzepte derart überzogen vertreten, daß sie abweichende Meinungen und Vorschläge von vornherein ablehnen bzw. nicht unvoreingenommen in ihre Erwägung einbeziehen. Dadurch leiden oft das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der örtlichen Gremien, aber auch der Behörden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung bereit, durch eine Umfrage auf Landesebene zu ermitteln, wie die Erfahrungen in bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Landesbehörden und der Gemeindeebene bei Planfeststellungsverfahren o. ä. der unterschiedlichsten Fachbereiche beurteilt werden?
2. Gibt es Verwaltungsanweisungen, Richtlinien oder Erlasse, in denen die Behandlung von gemeindlichen Stellungnahmen bei Planfeststellungsverfahren o. ä. geregelt ist, und wenn ja, welchen Inhalt haben sie?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß die gesetzlichen Grundlagen allgemein so eng gefaßt sind, daß den Behörden wenig Spielraum für die Berücksichtigung von Vorstellungen der jeweils betroffenen Gemeinden verbleibt?
4. In welchen Fällen werden Planfeststellungsverfahren o. ä. von Landesbehörden im Auftrage von Bundesbehörden wahrgenommen, und welchen Ermessensspielraum besitzen die Landesbehörden dabei im allgemeinen?

## Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern

Hannover, den 23. 12. 1982

— 51.1 — 05020 —

Planfeststellungsverfahren haben den Zweck, Bauvorhaben, die die Umwelt verändern, in die verbleibende Umwelt rechtlich einzuordnen. Durch die unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Beteiligten unterscheiden sie sich von der Planung im Sinne der Aufstellung von Zielen oder der Festlegung künftigen Verwaltungshandelns, wie sie etwa die Programme und Pläne der Raumordnung und Landesplanung darstellen.

Allen Planfeststellungsverfahren ist gemeinsam, daß die Anhörungsbehörde nicht nur die Betroffenen anhört, sondern auch die Stellungnahmen aller Behörden einholt, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt werden, und die Einwendungen erörtert. Anschließend wägt die Planfeststellungsbehörde die Interessen der Betroffenen und die öffentlichen Belange sorgfältig untereinander und gegeneinander ab und stellt den Plan fest. Soweit es zur Sicherung der als berechtigt anerkannten Belange erforderlich ist, werden dem Träger des Vorhabens Auflagen erteilt.

Das Planfeststellungsverfahren ist in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder einheitlich geregelt. Ergänzende Vorschriften enthalten die jeweiligen Fachgesetze. Auch in ähnlichen Verfahren mit einer Vielzahl Betroffener, z. B. nach dem Landbeschaffungsgesetz, dem Schutzbereichsgesetz oder dem Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung ist die Beteiligung der Behörden und Stellen in vergleichbarer Weise geregelt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.

In allen Planfeststellungs- und ähnlichen Verfahren haben die Gemeinden ausreichend Gelegenheit, Anregungen und Einwendungen vorzubringen. Diese werden in allen Verfahren angemessen in die Abwägung der Interessen und Belange einbezogen. Es ist allgemein Ziel der Landesregierung, bei der Planung und Durchführung von Vorhaben möglichst im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden zu handeln. Erfahrungen, die auf eine Benachteiligung oder Bevormundung der Gemeinden und damit auf Mängel der Zusammenarbeit hinweisen, liegen nicht vor. Eine Umfrage hierzu auf Landesebene erscheint im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem hierfür erforderlichen Aufwand und möglichen weiteren Erkenntnissen nicht sinnvoll.

Zu 2.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, ist durch das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Fachgesetze mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sichergestellt. Richtlinien oder Verwaltungsanweisungen, die speziell die Behandlung von gemeindlichen Stellungnahmen regeln, sind weder erlassen worden noch werden sie für erforderlich gehalten.

Zu 3.

Nein.

Die gesetzlichen Vorschriften lassen ausreichend Raum für die Berücksichtigung der Belange der betroffenen Gemeinden. Allerdings muß sich der Entscheidungsspielraum

der Landesbehörden verengen, wenn die Abwägung der privaten Interessen und der öffentlichen Belange ergibt, daß der von der Gemeinde geltend gemachte Belang nachrangig ist.

Zu 4.

Im Auftrage des Bundes werden Planfeststellungs- und ähnliche Beteiligungsverfahren durch Landesbehörden durchgeführt

- a) beim Bau von Bundesfernstraßen (§ 18 FStrG),
- b) bei atomrechtlichen Genehmigungen (§§ 7, 9 AtG) und Planfeststellungen (§ 9 b AtG) sowie den Genehmigungen z. B. nach § 3 Strahlenschutzverordnung.

Auch in diesen Fällen steht den Landesbehörden grundsätzlich das volle Planungsermessen zu. Allerdings kann der Bund kraft seiner Weisungsbefugnis Vorgaben machen, die ggf. bei der Abwägung der Interessen und Belange zu berücksichtigen sind.

Möcklinghoff